



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

335. Kurfürst Joachim verspricht den Abgesandten der Landstände, welche Kapitalien aufbringen sollen, sie schadlos zu halten, wenn sie unterwegs in Gefangenschaft gerathen sollten, am 12. Mai 1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

vnd vordechtigen mit vleis nachtrachten, nacheilen, folgen vnd dieselbigen zu hefften vnd straff bringen helffen sol, bey peen vnd straff leibs vnd guts.

Es sol auch ein jeder, was stands vnd wemens er sey, in seinen Obrigkeiten vnd gebieten mit allem fleis bestellen, das in seinen Wirthsheusern, Mollen, Scheffreyen, Pfarheusern vnd andern Niemand's vordechtigs oder vnbekanntes, wes Stands er sey, Geistlich oder Weltlich, geherbergt werde.

Würde auch jemand's außerhalb gewöhnlicher strassen, in gehöltzen oder andern verdechtigen wegen oder stegen besichtigt oder sich finden lassen, er wer zu Rofs oder Fufs, bei dem sol man fleis haben, sich seiner gelegenheit wol zu erkündigen, Auff das nachtheil vnd schaden der Leutte verhüttet werde.

Wo sich aber jemand's aus solchen in die Flucht begeben oder sonst ein geschrey würde oder nahe geschehe, da sol man in den nechsten Emptern, Stedten, Flecken vnd Dörffern den glockenschlag erregen, welches ferner von Dorff zu Dorff also auch geschehen soll, Vnd die Einwoner solcher Empter, Sted, Flecken vnd Dörffer sollen alle mit jrer besten wehr zu Rofs vnd Fufs auff's aller eilest dem gerücht nachfolgen, auch die Forte, Schlege vnd andere durchschlüffte bergenen, damit die flüchtigen soviel möglich zu hefften bringen Vnd sich in keinem vnfleis befinden lassen, bey peen vnd straff wie oben.

Das alles und jedes wollen wir vor euch allen vnd jtzlichen vnsern Vnterthanen, bei vermeidung angezeigter ernstern peen vnd straffen, bis auf verenderung, vermindernung oder vermehrung, Welche wir als der Landsfürst vns hiemit zu jeder zeit vnser gefallens wollen vorbehalten, also festiglich gehalten, Auch durch dis vnser öffentlich aufschreiben jederman kund gethan haben, sich vor beschwerung vnd nachteil wissen zuerhüten, jnmallen wir euch semplich vnd sonderlich solchs allenthalben auff negst gehaltenem Landtag Letare haben vorhalten vnd anzeigen lassen, Vnd geschicht daran vnser ernstliche meinung. Zu vrkund mit vnserm Secret besigelt, Geschehen Montag nach Palmarum, Im funfzehnhundersten vnd vierzigsten Jar.

L. von Ledebur, Neues Archiv II, 184.

335. Kurfürst Joachim verspricht den Abgesandten der Landstände, welche Kapitalien aufbringen sollen, sie schadlos zu halten, wenn sie unterwegs in Gefangenschaft gerathen sollten, am 12. Mai 1540.

Wir Joachim, von Gots Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzkämmerer vnd Churfürst etc., bekennen vnd thun kund

offentlich mit diesem brief vor vns vnnnd vnser Erben. Nachdem gemeine vnser Landtschaft uf gnedighs vnser Anfuchen ein Steuer vnnnd Hilf zu ablegung etlicher schulde vns gewilliget, vnnnd kumftigen nachtheil vnd schaden zuuor khommen, die notturft erfordert etlich Summen Geldes beyfammen zu bringen, derwegen etlich aus ihnen in dem zu arbeiten vnd fleiß anzuwenden in vnd außserhalb Landes verordnet werden sollen. Demnach gereden vnd versprechen wir hiemit vor vns vnnnd vnser Erben in kraft vnnnd macht dill briefes, ob jemand aus denselben verordneten vor vnserer Landtschaft in solchen Gescheften vnd Reisen in Vmbfchlegen oder sunst unterwegs niedergeworfen oder gefangen, wes sie schadens solcher gefengniß halber nemen, den sollen vnd wollen wir oder vnser Erben tragen vnd gelten, sie auch der Gefängniß freihen, erledighen vnd schadloss halten vnd behemen, getreulich vnd on alles Geuerde. Zu urkund mit vnsern anhangenden Ingesiegel besiegelt, geben zu Cölln an der Spree, Mittwoch nach Exaudi Christi vnfers lieben herren Geburt tausend fünf hundert vnd im vierzigsten Jhar.

Verfen's Codex I, 108.

336. Die Landstände versprechen, die zur Aufbringung von Kapitalien beauftragten Abgeordneten im Uebrigen schadlos zu halten, am 12. Mai 1540.

Wir Buffo zu Huelberg, Georgius zu Lubus, Mathias zu Brandenburg, Bischofe, Wedige Gans, Herr zu Putlift, Schenck Wilhelm, herr zu Leuthen vnnnd Wulterhausen, Buffo von der Schulenburg, Ganzel von Bartensleuen, Ludolf von Aluensleuen, Er Ludolfs seeligen sohn, Berend Rhor, Junge Diederich von Quitzou, Kunen seeligen son, junge Otto von Arnym, Achim seeliger son, Jochen von Bredou, Berends seeligen son, von wegen aller Prelaten, herren vnd aus der Ritterschaft des Churfurstenthums zu Brandenburg, bekennen hiermit für vns, vnser Nachkommen, Erben vnnnd allen dieses vnsern briefes ansichtern, Nachdem wir auf bitt vnnnd begehrt des durchlachtigsten hochgebornen Fürsten vnnnd herren, herren Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzkämmerer vnnnd Churfürsten etc., vnser gnedigen herren, eine merkliche Summa vnd trefliche hohe schulde zubezalen auf vns genommen. Dieweil denn etliche von Adel vnnnd aus vnsern mitteln dazu verordnet, die Vmshlege mit den leüthen vnnnd schuldighern zu warthen vnnnd zu verhandeln beuelch vnd macht haben sollen, Nachdem aber nun dieselbigen mancherlei fürschlege vnd andere Unterhandlungen fürhaben müssen, damit sie Geld ufbringen, vmbeflahen